



Förderverein Evang. Pauluskirchengemeinde Krefeld e.V.

Wallenburgdyk 71,47803 Krefeld, Tel 0174 3751943

Satzung

§ 1 – Name des Vereins

Förderverein Evangelische Pauluskirchengemeinde Krefeld e.V.

Der Förderverein Evangelische Pauluskirchengemeinde Krefeld e.V. hat seinen Sitz in Krefeld und ist im Vereinsregister Krefeld eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 54 der Abgabenordnung. Das Ziel seiner Arbeit ist die Erhaltung und Förderung der missionarischen Gemeinde- und Jugendarbeit in der evangelischen Pauluskirchengemeinde Krefeld.

Dies geschieht durch die Unterstützung der Gemeinde bei der Bereitstellung der für die missionarische Arbeit erforderlichen Personal- und Sachkosten.

§ 3 – Gewinn- und Vermögensverteilung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und auf Antrag des Presbyteriums der Pauluskirchengemeinde verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 – Haftung

Für etwaige namens des Vereins eingetragene Verbindlichkeiten haftet alleine das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützen will. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die eventuelle Ablehnung eines Antrages kann dem Antragsteller gegenüber ohne Begründung erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Quartals des Geschäftsjahres erfolgen und muß dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes bei Nichterfüllung der vom Mitglied zu erwartenden Pflichten, oder wenn sich das Mitglied nachhaltig und zu den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung gegeben sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich damit den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in der ihnen geeigneten Weise zu unterstützen.

§ 7 – Beiträge – Spenden – Rechnungsprüfung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Beitragszahlungen und Spenden, sowie Zuschüsse oder Spenden Dritter, sind ausschließlich zur Durchführung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen, und zwar

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassen- und Schriftführer
4. zwei Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder 1 bis 3 stellen den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB dar. Die Aufgabengebiete für die Beisitzer werden vom Vorstand festgelegt und können nach Bedarf modifiziert werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat einmal jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt oder wenn der Vorstand es für nötig hält.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds abgesandt worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Beschlüssen auf Satzungsänderungen, auf Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Vorschläge zu Änderungen sind im Wortlaut mit den Einladungen bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und zwei weiteren Vereinsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 11 – Auflösung der Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Pauluskirchengemeinde Krefeld. Die Empfängerin hat die ihr zufallenden Vermögensteile unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.